

## Exportkontroll- und Zollvertragsklauseln für Einkaufsverträge

Stand: 19.04.2024

### 1. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens der Siemens AG, den Unternehmen, die im direkten oder indirekten Mehrheitsbesitz der Siemens AG stehen und/oder direkt oder indirekt von der Siemens AG kontrolliert werden und/oder, falls vereinbart, den sonstigen ausgegliederten Einheiten von Siemens (insgesamt: „BESTELLER“) steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

### 2. ECC Einkaufsklausel

#### Bestimmungen zum AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

- 2.1** Der Lieferant hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Einfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen.

Der Lieferant sichert insbesondere zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Bestellung und Lieferung keine der unter diesem Vertrag gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen verbotene Produkte und/oder Dienstleistungen enthalten, die vom auf die bestellende Gesellschaft anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT erfasst sind (einschließlich – aber nicht ausschließlich – der Verordnungen (EU) 833/2014, 692/2014, 2022/263 oder 765/2006 des Rates, sowie der „U.S. Export Administration Regulations“ (15 C.F.R. Abschnitte 730 – 774) und solcher Importbestimmungen, die von der U.S. Customs and Border Protection vollzogen werden).

- 2.2** Der Lieferant hat den BESTELLER so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die dem BESTELLER zur Einhaltung des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung:

- a. die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt / die Dienstleistung den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt;
- b. alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern;
- c. die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
- d. das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von dem BESTELLER angefordert, Dokumente zum Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs; sowie
- e. das präferenzuelle Ursprungsland und, sofern von dem BESTELLER angefordert, Dokumente nach den Vorgaben des einschlägigen Präferenzrechts zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs (z.B. Lieferantenerklärungen)

(„EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN“).

- 2.3** Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS hat der Lieferant die EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN so früh wie möglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Liefertermin zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN entstehen.